

Aufgaben ■ Versicherungsfälle ■ Leistungen



Aufgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)

... mit allen geeigneten Mitteln

- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten
- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten

§ 1 Nr. 1 SGB VII

Nach dem Eintreten eines Versicherungsfalls:
Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. Entschädigung durch Geldleistungen (an Versicherte und Hinterbliebene)

§ 1 Nr. 2 SGB VII

Prävention

Rehabilitation/
Kompen-
sation

Kausale Grundlagen des Unfallversicherungsrechts

- Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch Übernahme der Haftung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit durch die Unfallversicherungsträger
- Öffentlich-rechtliches, soziales Entschädigungssystem basierend auf den Grundsätzen der Fürsorgepflicht des Staates

Haftungsübernahme durch BG

Eine Beschäftigte verklagte ihren Arbeitgeber auf Schmerzensgeld und Schadensersatz, weil sie auf dem Parkplatz der Firma bei Glätte gestürzt war und sich erheblich verletzt hatte.

Der Unfall habe sich nur ereignen können, weil der Arbeitgeber seiner Streupflicht nicht nachgekommen sei.

Haftungsübernahme durch BG

Das Gericht wies den Anspruch zurück. Der Glätteunfall der Klägerin sei ein Arbeitsunfall, der nach dem SGB VII Schadensersatzleistungen des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung auslöse.

Der Arbeitgeber hafte, so das Gericht weiter, nur bei Vorsatz.

Die Haftungsfreistellung erstreckt sich auch auf Betriebsangehörige, sofern diese zum Entstehen eines Unfalls beigetragen haben.

Der Haftungsausschluss umfasst auch den Anspruch auf Schmerzensgeld.

Versicherte Personen

- Beschäftigte
- Aushilfen, insbesondere aber auch Praktikanten, Probearbeiter etc., wenn
 - eingegliedert in den Betriebsablauf mit Weisungsbundenheit
 - Tätigkeiten konkret verrichtet werden
- Kinder, die Kindertagesstätten etc. besuchen, Schüler, Studenten
- nicht Unternehmer (außer Kleinstunternehmer wie Landwirte und Hausgewerbetreibende)

Arbeitsunfall – 1 –

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit

Beispiel:

Der Beschäftigte rutschte beim Nachspannen des reparierten Bandaustrags der Vorabsiebung ab und wurde mit dem Arm in den Bandantrieb eingezogen. Der Unfall ereignete sich beim Probelauf des Bandes. Für die Reparaturarbeiten war das Schutzblech entfernt worden.

- Unfallanzeige -

Arbeitsunfall – 3 – Arbeiten im Homeoffice/häuslichen Bereich

Eckpunkte:

1. Tritt bei der eigentlichen versicherten Tätigkeit – egal ob im Homeoffice oder anderswo – ein Unfall ein, besteht UV-Schutz (Beispiel: beim Auspacken des Laptop´s stößt sich die Beschäftigte den Ellenbogen an einer Tischkante und erleidet eine Prellung)
2. Auf dienstlich veranlassten Wegen innerhalb des häuslichen Bereichs (Beispiel: Wegbringen von Akten in einen Archivraum im Keller) besteht ebenfalls UV-Schutz (Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.11.2018 – Az.: B 2 U 8/17 R).
3. Erhebliche Abgrenzungsprobleme bestehen – nicht zuletzt auch wegen des BSG-Urteils vom 08.12.2021, B 2 U 4/21 R – bei der Beurteilung von Wegen aus dem privaten Bereich heraus bzw. zurück vom Ort, an dem die dienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, in den privaten Bereich. Im genannten Urteil war über den Sachverhalt zu befinden, ob eine versicherte Person, die auf dem Weg direkt aus dem Schlafzimmer ins Homeoffice auf der Treppe zwischen zwei Stockwerken verunglückt, unter dem Schutz der gesetzl. UV steht. Dies hat das BSG bejaht und einen solchen Weg als Betriebsweg angesehen.
4. Wege, die im Betrieb unter UV-Schutz stehen, wie solche zum Aufsuchen der Toilette und zur Nahrungsaufnahme, stehen nun auch im häuslichen Bereich unter UV-Schutz (gesetzliche Regelung im Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18.06.2021).
5. Auch Wege von der versicherten Tätigkeit im Haushalt zum Ort der Kinderbetreuung und zurück werden durch das genannte Gesetz unter Versicherungsschutz gestellt, wenn sie im Zusammenhang mit der Verrichtung der betrieblichen Tätigkeit anfallen.
6. Wegen der schwierigen Abgrenzung „Versicherter Bereich – Privatsphäre“ ist es erforderlich, die genauen Abläufe umfänglich zu ermitteln, um Einzelfallentscheidungen sachgerecht treffen zu können.

Arbeitsunfall – 4 –

- Essen und Trinken (Nahrungsaufnahme)
- Verrichtung der Notdurft
- Raucherpause
- private Verrichtungen auf der Arbeitsstelle
 - Unfälle während der Ausübung eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten sind unversichert
 - Ausnahme bei Unfällen auf Wegen: Wege in Pausen, um Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen oder zum sofortigen Verzehr in der Pause zu erwerben, sind versichert, ebenso Wege zur Verrichtung der Notdurft (Grund: für die Fortsetzung der versicherten Tätigkeit ist sowohl die Nahrungs-/Flüssigkeitsaufnahme wie auch die Verrichtung der Notdurft unabdingbar notwendig)
 - Der Aufenthalt in einer Gaststätte, Kantine etc. ist ebenso unversichert wie der Aufenthalt in einer Toilette

eigenwirtschaftliche
Tätigkeiten

Arbeitsunfall – 5 –

Durchgangsarztbericht

Unfalltag	Uhrzeit	Beginn der Arbeitszeit	Unfallort	
01.04.16	21:00	08:00	in München, in	einer Gaststätte

Unfallhergang und Beschäftigung, bei der der Unfall eingetreten ist

Der Pat. hat sich bei einem Geschäftsessen beim Hinsetzen das re. Bein verdreht und einen Riss verspürt.

Diagnose
Innenmeniskuskorbhenkelriss rechts

Arbeitsunfall – 6 –

Innere Ursache

Innere Ursache – Unfall

Fallgruppen

- a) Innere Ursache ohne äußere Einwirkung und ohne anschließenden Unfall während der Arbeit

Bsp.: Der Beschäftigte fuhr mit dem Firmenfahrzeug vom Kieswerk nach Z. Nach einem kurzen Stopp in Z. wollte er sein Fahrzeug zum Standplatz stellen. Im Moment des Anfahrens verlor er das Bewusstsein und verstarb. Das Fahrzeug rollte im ersten Gang auf eine Straßenlaterne, wo es zum Stehen kam. Ein sofortiger Wiederbelebungsversuch blieb erfolglos. Der kurze Zeit später eintreffende Notarzt konnte den Beschäftigten nicht mehr reanimieren.

- Unfallanzeige vom 14.01.2017 –

Unversichert

- b) Innere Ursache und (anschließender) Unfall

1. Bsp.: Gestern in der Arbeit Luftnot und Kreislaufkollaps, daraufhin ist der Patient umgefallen und auf die rechte Hand gestürzt, seitdem Schmerzen.

Diagnose: Zerrung rechtes Handgelenk

- D-Bericht vom 31.08.2017

Unversichert

Antwort Versicherte vom 25.09.2017 auf Anfrage: „Der Sturz erfolgte auf ebenen Betonboden mit Beschichtung.“

Arbeitsunfall – 6 –

2. Bsp.: Beim Abketten der Rohblöcke im Gatter wurde dem Beschäftigten plötzlich schwarz vor Augen, er verlor das Gleichgewicht und stürzte ca. 1,50 m in die Tiefe. Dabei zog er sich einen Schlüsselbeinbruch an der rechten Schulter zu.

Versichert

- Unfallanzeige vom 05.04.2016 -

c) Äußere Einwirkung und Innere Ursache

1. Bsp.: Nach der Erstversorgung des blutüberströmten Kollegen (Kopfplatzwunde) wurde mir beim Aufstehen schwindlig und ich fiel bevor ich mich abstützen konnte ohnmächtig mit dem Kopf voraus auf den ebenen Boden.

Versichert

- Unfallanzeige vom 23.02.2018 -

2. Bsp.: Der MA war beauftragt im Rahmen seiner Ausbildung einen Koffer (Inhalt: Gewindeschneidesatz, ca. 20 kg schwer) zur Schlosserei zu bringen. Er hat den Koffer getragen, dabei ist er auf dem Weg mit dem linken Fuß umgeknickt (Sicherheitsschuhe wurden getragen, kein Hindernis auf dem Gehweg).

„Randnotiz“: Der Unfall ist aus Sicht der Arbeitssicherheit nicht nachvollziehbar. Es wurde auf dem zurückgelegten Fußweg durch die Produktionshalle kein Hindernis festgestellt. Es gab keine Zeugen. Der Beschäftigte hat die Arbeit auch nicht gleich eingestellt.

- Unfallanzeige vom 04.10.2016 -

Der Versicherte hat während der Arbeit schweres Werkzeug getragen und ist dabei ohne erkennbaren Grund umgeknickt. Er verletzte sich am linken Sprunggelenk.

Versichert

Erstdiagnose lt. D-Bericht vom 02.10.2016: OSG-Distorsion links.

Arbeitsunfall – 6 –

BSG-Urteil vom 20.01.1987: „Ist kein Grund für das Stolpern, Umknicken, Ausrutschen u. ä. zu erkennen und hat der Versicherte im Moment des Unfalls eine versicherte Tätigkeit verrichtet, so ist die Wahrscheinlichkeit der Unfallkausalität nicht deswegen zu verneinen, weil zwar eine innere Ursache nicht festgestellt werden konnte, aber auch die Möglichkeit nicht auszuschließen ist.“

Abwandlung: Durch einen privaten Unfall vor zwei Jahren liegt beim dem Versicherten ein instabiles linkes Sprunggelenk vor und es ist in der Vergangenheit schon zweimal zu Umknickereignissen gekommen, die eine Behandlung und Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen (Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.4.2010: Kommt es aufgrund einer anlagebedingten Gelenkinstabilität zum Umknicken im Sprunggelenk beim betrieblich bedingten Gehen, erfüllt die normale Fortbewegung ohne Hinzutreten sonstiger äußerer Einflüsse nicht das Merkmal eines von außen einwirkenden Ereignisses).

Unversichert

3. Bsp.: BSG-Urteil vom 12.4.2005: Beim Versuch einen festgefrorenen Grabstein mit aller Kraft anzuheben, tritt eine Gehirnblutung auf (weitere denkbare Beispiele dieser Art: durch extremen Stress in der Arbeit erleidet der Versicherte einen Herzinfarkt; bei drückender Hitze in der Maschinenhalle kommt es zu einem Kreislaufkollaps)

Versichert

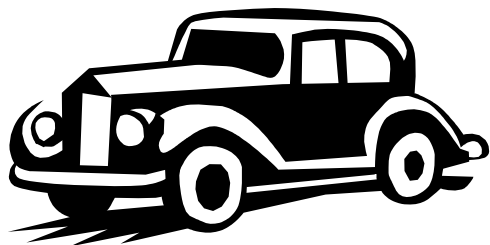
Arbeitsunfall – 6 –

Grundsätze und Prüfschritte bei Unfall und Innerer Ursache:

1. Die innere Ursache und die äußere Einwirkung müssen mit Gewissheit (Vollbeweis!) bewiesen sein, d. h. bleibt unklar, ob überhaupt eine innere Ursache wirksam geworden ist, scheidet sie als Wirkursache aus
2. Ist die innere Ursache nachgewiesen, ist sie wertend den anderen, betriebsbedingten Ursachen gegenüberzustellen. Die Kausalität ist gegeben, wenn die betriebsbedingte Ursache rechtlich wesentlich ist.
3. Ist nicht erweisbar, dass die körpereigene(n) (= inneren) Ursache(n) auch durch betriebliche Umstände beeinflusst worden sind, kann die Unfallkausalität auch gegeben sein, wenn der/die Verletzte der Gefahr, die er/sie erlegen ist, infolge der durch die versicherte Tätigkeit bedingten Anwesenheit auf der Unfallstelle ausgesetzt war und ihn/sie der Unfall ohne die versicherte Tätigkeit wahrscheinlich nicht in derselben Art oder derselben Schwere zugestoßen wäre.

Wegeunfall – 1 –

Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges von und nach dem Ort der Tätigkeit.



Beginn und Ende des Weges – 2 –

Durchschreiten der Außenhaustür des Wohnhauses bis zum Werkstor



Wegeunfall – 3.1 –

Durchgangsarztbericht

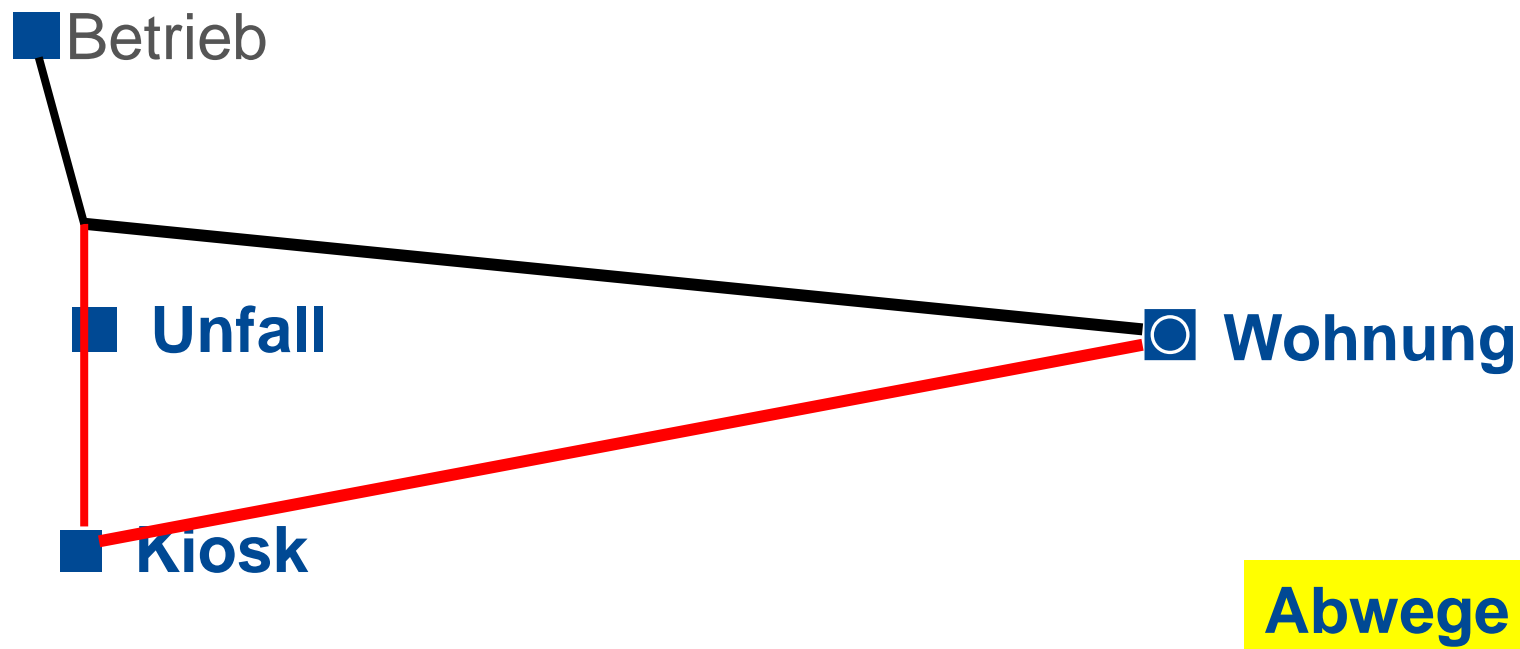
Unfalltag
24.08.2015

Uhrzeit
07:00

Auf dem Weg zur Arbeit mit dem Motorrad in Planegg mit PKW kollidiert und über das Auto geflogen, mit dem linken Bein gegen ein Verkehrsschild

III° offene distale Unterschenkelfraktur links

Wegeunfall – 3.2 –



Wegeunfall – 4 –

Unfallanzeige

Tödlicher Unfall?

ja nein

Unfallzeitpunkt

25.04.2016, 21.15 Uhr

Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs

siehe beiliegende Kopie des Zeitungsberichts über den Unfall

Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten

Beginn: 07.00 Uhr

Ende: 18.07 Uhr

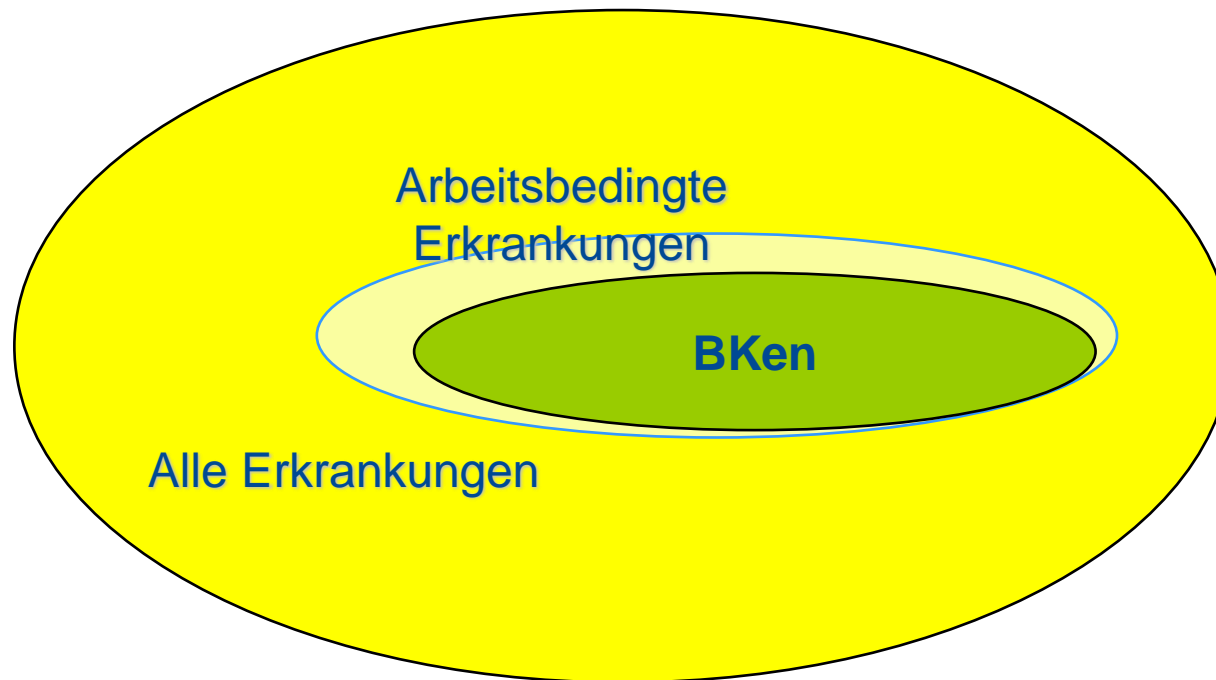
Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

Betriebsschlosser

Unterbrechung

Berufskrankheiten – 1 –

Anteil Berufskrankheiten



Berufskrankheiten

- Krankheiten, die
 - durch Rechtsverordnung als Berufskrankheiten bezeichnet werden
 - infolge einer versicherten Tätigkeit eintreten(§ 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VII)

Die Berufskrankheitenliste umfasst derzeit 82 Krankheiten, die in Gruppen unterteilt sind (durch chemische Einwirkungen, physikalische Einwirkungen, Infektionserreger oder Parasiten verursachte Erkrankungen, Atemwegs- und Lungenerkrankungen durch anorganische und organische Stäube sowie obstruktive Atemwegserkrankungen und Hauterkrankungen).

Neue Berufskrankheiten ab 2021

Zuletzt geändert wurde die Berufskrankheitenliste für die Zeit ab 01.08.2021 mit Neuaufnahme von zwei weiteren Krankheiten:

- Koxarthrose durch Lastenhandhabung (9500 Tonnen während des Arbeitslebens bei einem Lastgewicht von mindestens 20 kg, mindestens zehnmal am Tag) – BK 2116
- Lungenkrebs nach langjähriger und intensiver Passivrauchexposition am Arbeitsplatz bei Versicherten, die selbst nie oder maximal bis 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht haben – BK 4116

(Ganz aktuell wird geprüft, ob eine weitere Berufskrankheit in die Liste aufgenommen werden soll: Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen)

Die häufigsten Berufskrankheiten bei der BG RCI (2021)

Gemeldet:

- Hauterkrankungen 667
- Lärmschwerhörigkeit 1.325
- Durch Asbest verursachte Lungenerkrankungen 1.181,
davon Krebserkrankungen 662
- Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) 418

Anerkannt:

- Hauterkrankungen 609
- Lärmschwerhörigkeit 849
- Durch Asbest verursachte Lungenerkrankungen 299,
davon Krebserkrankungen 122
- Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) 208

Aufgaben der GUV – 2 –

Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten

- ▶ Gesundheit und Leistungsfähigkeit wieder herstellen

Kosten in 2021: 235,50 Mio. € für med.
Rehabilitation

Rehabilitation

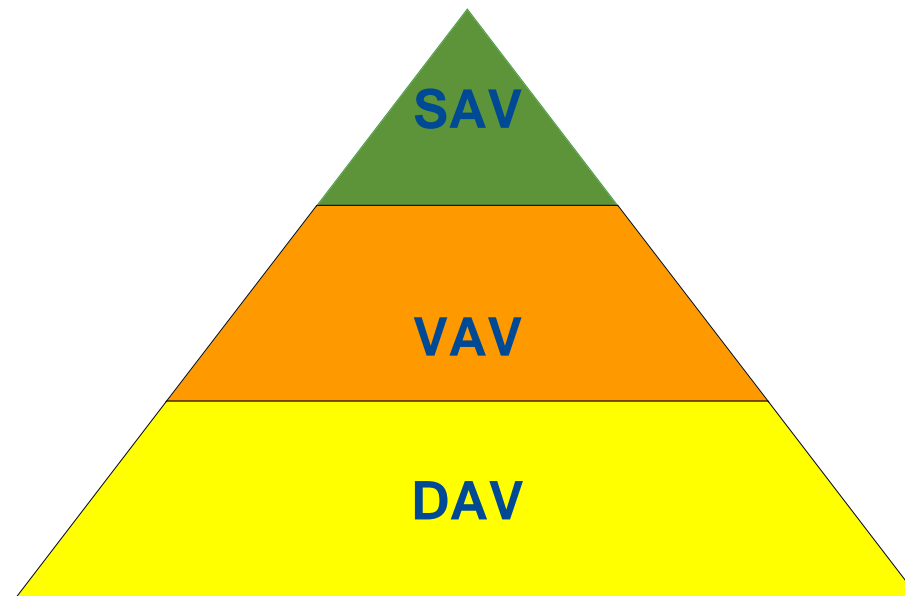
- ▶ und ggf. durch Geldleistungen entschädigen

Kosten in 2021: 700,65 Mio. € für Renten

Kompensation

Heilverfahren – Grundsatz – Verfahren

**Grundsatz:
Mit allen geeigneten
Mitteln.**



Heilverfahren – Steuerung – Management

- ▶ Klassifizierung der Unfälle
- ▶ Erstberatung im Krankenhaus
- ▶ Reha-Management bei schweren Verletzungen



Medizinische Rehabilitation

- ▶ Ambulante und stationäre Heilbehandlung
- ▶ ambulante und stationäre Rehabilitation
- ▶ Heilmittel, Hilfsmittel, prothetische Versorgung
- ▶ Verletztengeld



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- ▶ Arbeits-/Belastungserprobung im Betrieb oder extern
- ▶ Innerbetriebliche Umsetzungen – Anlernunterstützungen
- ▶ Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes – Job-BG
- ▶ Berufliche Neuorientierung – Umschulung – Übergangsgeld

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- ▶ Betreuung Schwerstverletzter oder Erkrankter
- ▶ Organisation der Pflege – Gewährung von Pflegegeld
- ▶ Erholungsaufenthalte für Schwerstverletzte

Ergänzende Leistungen

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Wohnungshilfe
- ▶ KFZ-Hilfe

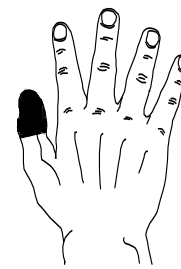
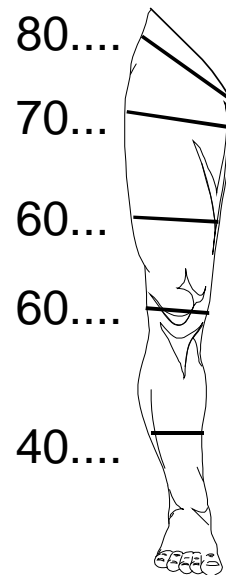
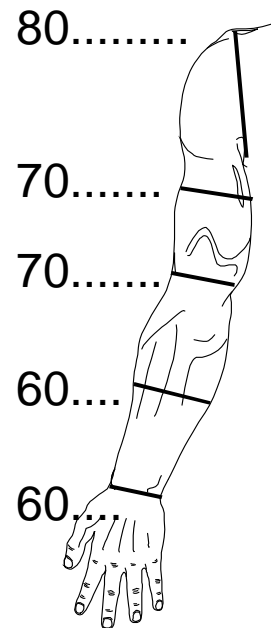
Rentenleistungen

- ▶ Renten an Verletzte und Erkrankte

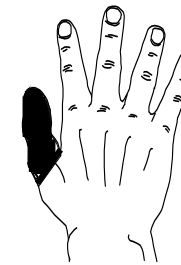
Voraussetzung: Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20%

- ▶ Hinterbliebenenrenten bei Tod durch AU oder BK

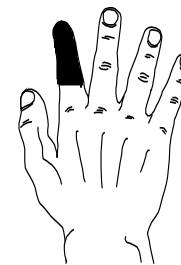
MdE-Erfahrungswerte



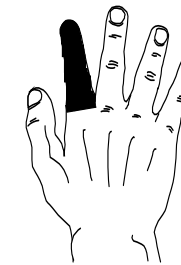
10



20, seit 01.11.2019: 30



0



10

Versichertenrente

Minderung der Erwerbsfähigkeit	40%
Jahresarbeitsverdienst (JAV)	54.000,--€
Vollrente = 2/3 des JAVs	36.000,--€
40% Rente jährlich	14.400,--€
40% Rente monatlich	1.200,--€

Verfahren

- ▶ Leistungsfeststellung von Amts wegen
- ▶ Der Versicherte hat Informationsrechte über seine Daten
- ▶ Er hat ein Auswahlrecht bei Begutachtung
- ▶ Der Versicherte hat Mitwirkungspflichten

Verfahren - Rentenausschuss

Mitwirkung ehrenamtlicher Vertreter bei der Leistungsfeststellung

Rentenausschuss

1 Versichertenvertreter

1 Arbeitgebervertreter

Bescheid

Rechtsbehelfe – 1 –

Widerspruch

Prüfung durch
Widerspruchsausschuss

1 Versichertenvertreter
1 Arbeitgebervertreter

Widerspruchsbescheid

Rechtsbehelfe – 2 –

Prüfung durch
Sozialgerichtsbarkeit

Klage

Sozialgericht
Landessozialgericht
Bundessozialgericht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

